



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 24. Oktober 2012 und zum Bildungsplan vom 24. Oktober 2012.

für

Lackierassistentin EBA/Lackierassistent EBA

Assistante vernisseuse AFP/Assistant vernisseur AFP

Assistente verniciatrice CFP / Assistente verniciatore CFP

Berufsnummer 45305

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Lackierassistentin EBA / Lackierassistent EBA
zur Stellungnahme unterbreitet am 26. März 2015

erlassen durch Schweizerischer Carrossierverband VSCI, Fédération des Carrossiers Romands
FCR und Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM am

In Kraft seit 01.06.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	3
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	5
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	6
5	Erfahrungsnote	6
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	7
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	7
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	7
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	7
6.7	<i>Archivierung</i>	7
	Inkrafttreten	8
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Lackierassistentin/Lackierassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 24. Oktober 2012. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 14 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Lackierassistentin/Lackierassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. Oktober 2012. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

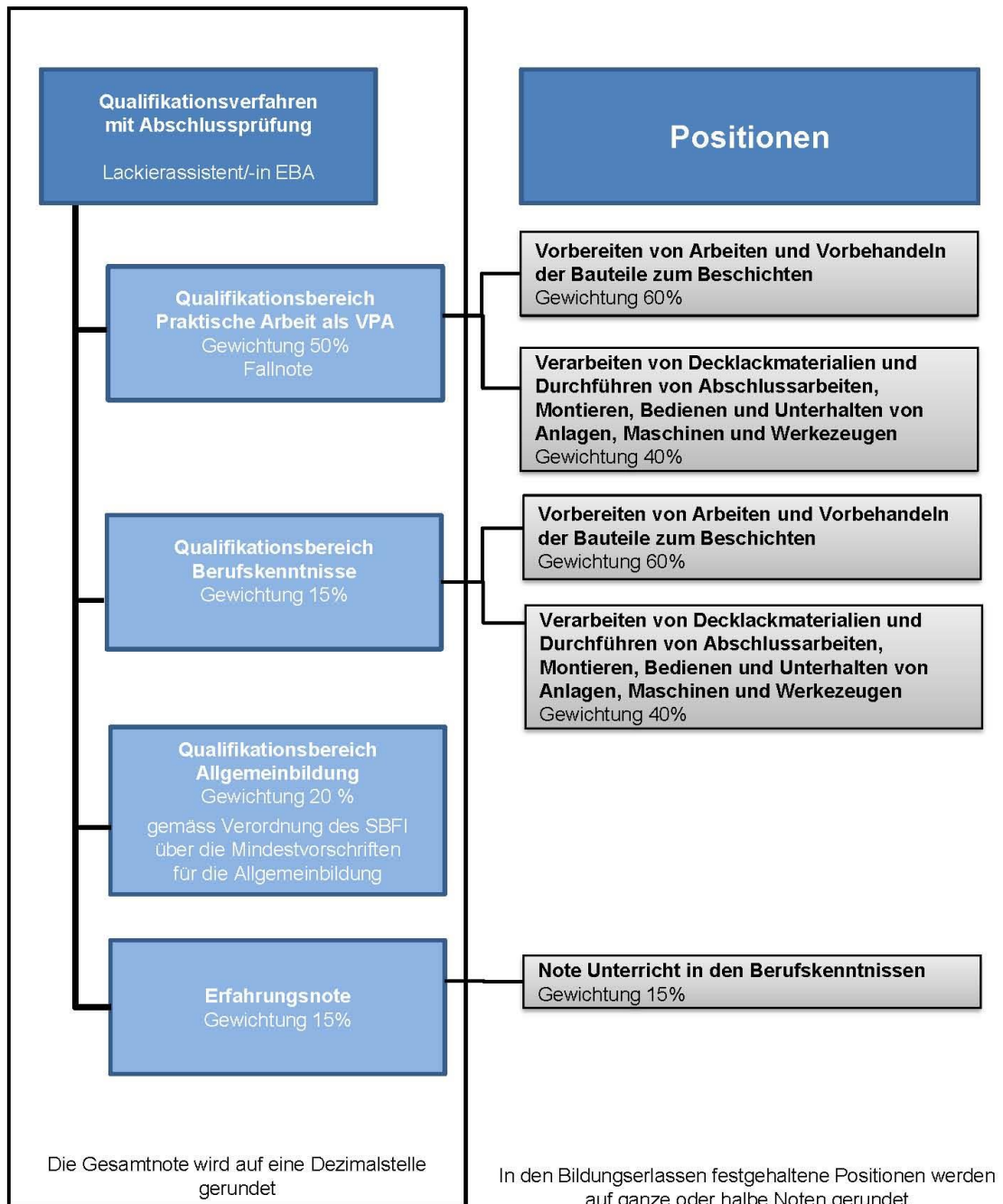
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Übersicht über das Qualifikationsverfahren: vorgegebene praktische Arbeit (VPA)



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 12 Stunden und findet in einem geeigneten Betrieb oder in einem Kurslokal der überbetrieblichen Kurse statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten	60 %
2	Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten Diese Position wird mit <u>einer</u> Arbeit mittels vier Unterpositionen geprüft.			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Arbeit
1.1	Arbeiten vorbereiten	30 %	1
1.2	Bauteile vorbehandeln	30 %	
1.3	Abdeckabreiten ausführen, Grundmaterial applizieren	30 %	
1.4	Arbeitssicherheit und Umweltschutzmassnahme anwenden	10 %	

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 2 Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen Diese Position wird mit vier Arbeiten mittels vier Unterpositionen geprüft:			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Arbeit
2.1	Decklackmaterial vorbereiten, Decklackmaterial applizieren	40 %	1
2.2	Finisharbeiten durchführen	20 %	2
2.3	Bauteile zur Auslieferung bereitstellen	20 %	3
2.4	Demontage- und Montagearbeiten durchführen, Anlagen, Maschinen und Werkzeuge bedienen, Unterhaltsarbeiten durchführen	20 %	4

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet Ende des vierten Semesters statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/ Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten	45 Min.	15 Min.	60 %
2	Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	45 Min.	15 Min.	40 %

Bedingung: An der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind jeweils unterschiedliche Leistungsziele zu prüfen.

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal zusammen mit der schriftlichen Prüfung, in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 1 Vorbereiten von Arbeiten und Vorbehandeln der Bauteile zum Beschichten Diese Position wird schriftlich mit einem Dossier und mündlich geprüft.			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Prüfungsform
1.1	Arbeiten vorbereiten, Bauteile vorbehandeln, Abdeckarbeiten ausführen, Grundmaterial applizieren, Arbeitssicherheit und Umweltschutzmassnahme anwenden	75 %	schriftlich
1.2		25 %	mündlich

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Pos. 2 Verarbeiten von Decklackmaterial und Durchführen von Abschlussarbeiten, Montieren, Bedienen und Unterhalten von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen Diese Position wird schriftlich mit einem Dossier und mündlich geprüft.			
Unterposition	Handlungskompetenz	Gewichtung	Prüfungsform
1.1	Decklackmaterial vorbereiten, Decklackmaterial applizieren, Finisharbeiten durchführen, Bauteile zur Auslieferung bereitstellen, Demontage- und Montagearbeiten durchführen, Anlagen, Maschinen und Werkzeuge bedienen, Unterhaltsarbeiten durchführen	75 %	schriftlich
1.2		25 %	mündlich

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung(SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26. März 2015 die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Lackierassistentin EBA und Lackierassistent EBA zuhanden des Schweizerischen Carrosserieverbandes VSCI, der Fédération des Carrossiers Romands FCR und der Schweizerischen Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM verabschiedet.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Lackierassistentin EBA und Lackierassistent EBA treten am 01. Juni 2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen,

Schweizerischer Carrosserieverband

Der Präsident

der Geschäftsführer

.....
Hans-Peter Schneider VSCI

.....
Guido Buchmeier VSCI

[Ort und Datum]

Fédération des Carrossiers Romands

Der Präsident

der Generalsekretär

.....
Thierry Maradan FCR

.....
Armin Haymoz FCR

[Ort und Datum]

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister

Der Präsident

der Sekretär

.....
Präsident SVILM

.....
Daniel Negossa SVILM

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA mit Bewertungskriterien	VSCI, FCR, SVILM
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	VSCI, FCR, SVILM
Notenformulare für das Qualifikationsverfahren Lackierassistentin EBA/ Lackierassistent EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt der Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch

Bezugsquellen

VSCI
Schweizerischer Carrosserieverband
Strengelbachstrasse 2b
4800 Zofingen
Tel. +41 (0)62 745 90 80
Fax. +41 (0)62 745 90 81
vsci@vsci.ch, www.vsci.ch

FCR
Fédération des Carrossiers Romands FCR
Rue St-Pierre 2, Case Postale 549
1701 Fribourg
Tél. +41 (0)26 309 24 48
Fax +41 (0)26 309 24 29
fcr@fcr.ch, www.fcr.ch

SVILM
Schweizerischer Vereinigung für Industrielackiermeister
SVILM Sekretariat
Gotthardstrasse 157
6473 Silenen
Tel. +41 (0)41 883 02 42
Fax. +41 (0)41 883 02 43
kil-silenen@bluewin.ch, www.svilm.ch

SDBB
SDBB Vertrieb
Industriestr. 1
3052 Zollikofen
Tel. +41 (0)848 999 001
Fax. +41 (0)31 320 2938
vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch